

Wiederholte Anfragen haben uns aufgrund der allgemeinen Rechtsunsicherheit dazu bewogen, Fragen zu diesem Thema genauer zu durchleuchten.

## 1. AUSBILDUNG VON FREMDEN PERSONEN

Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen nicht die Ausbildung– oder Schulungstätigkeit im eigenen Organisations– , Vereins– oder Unternehmensbereich sondern derartige und ähnliche Tätigkeiten für außenstehende Personen, befreundete Organisationen oder fremde Unternehmen.

### 1.1 Ausbilder in eigener Person auf eigene Gefahr und Rechnung

Prinzipiell sind in Österreich zahlreiche Ausbildungsbereiche nicht geregelt. Damit ist es jedermann gestattet, sich auf vielen Gebieten als Ausbilder zu betätigen. Dies gilt zum Beispiel auch für die Ausbildung in der richtigen Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz oder in der richtigen Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz.

Somit kann sich auf diesen Gebieten (und auch zahlreichen anderen) jeder als "Ausbilder" betätigen, sofern er selbst sich dazu geeignet erscheint und er diese Ausbildung auf seine eigene Gefahr und Rechnung durchführt.

Als Mitglied unterschiedlichster Organisationen wie z.B. Einsatzorganisationen oder als Arbeitnehmer ist allerdings bei der Leitung der Organisation oder bei der Firmenleitung nachzufragen, ob die entsprechende Ausbildung nicht etwa im Widerspruch zum ureigenen Interesse der Organisation oder des Unternehmens steht.

Übrigens ist es bei nebenberuflichen — meist zudem entgeltlichen — Tätigkeiten sehr empfehlenswert, sich mit dem Arbeitgeber über derartige Betätigungen abzusprechen.

### 1.2 Ausbildung im Namen einer Organisation (Vereins) oder eines Unternehmens

Wird die Ausbildung im Namen und damit in vielen Fällen auch auf Risiko der (Einsatz– ) Organisation, des Vereins oder eines Unternehmens durchgeführt, ist eine Absprache immer erforderlich. Eine formlose schriftliche Vereinbarung zwischen dem Ausbilder und dem Vorstand (Ausschuss) oder Firmenchef ist dabei empfehlenswert!

Bei zahlreiche Organisationen behalten sich die Dachverbände (Landes– oder Bundesleitungen) Ausbildungs– und Schulungstätigkeiten nach außen selbst vor. Diese entscheiden dann im konkreten Fall, ob und von wem eine Schulung oder Ausbildung im Namen der Organisation oder des Unternehmens durchgeführt werden darf.

#### 1.2.1 Einige Beispiele für Ausbildungstätigkeiten, für welche besondere Nachweise gesetzlich vorgeschrieben sind

- Ausbildung zum Staplerfahrer
- Ausbildung zum Kranfahrer (zahlreiche Kategorien)
- Erste– Hilfe– Ausbildung
- Führerschein (öffentlicher Verkehr)
- u.v.a.

Detaillierte Informationen sind im Internet erhältlich oder den Gesetzen (Gewerbeordnung), dem ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz), Fachkenntnis– Nachweis– Verordnung (FK– VO) zu entnehmen



## 2. UNTERSCHIEDLICHE VORGABEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON TÄTIGKEITEN

Die unterschiedlichen Voraussetzungen zwischen Arbeitnehmern und Mitgliedern (freiwillige) Einsatzorganisationen ergeben sich aus mehreren Gründen.

### 2.1 Differenzierte Ausgangssituationen

Während jeder Arbeitnehmer den Vorschriften der Arbeitnehmerschutzbestimmungen unterliegt, welche sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber einzuhalten hat, gelten für Mitglieder von Einsatzorganisationen in erster Linie die Bestimmungen der jeweiligen Organisation.

Dies gilt allerdings nur, wenn die Mitglieder der Organisation nicht in einem Arbeits- oder arbeitnehmerähnlichen (Dienst-) Verhältnis stehen.

Selbstverständlich wird jede Person, welche sich mit Aufgaben wie der Menschenrettung durch Auf- und / oder Abseilen als auch mit dem Sichern gegen Absturz befasst, alles unternehmen, um sich selbst und andere nicht unnötig einer Gefahr auszusetzen.

Gerade hier ist allerdings eine Trennungslinie zu ziehen:

#### a) Arbeiten

Sind so durchzuführen, dass Leben und Gesundheit der durchführenden Person als auch anderer nicht gefährdet werden.

Bestehen ungünstige Witterungsbedingungen, fehlt geeignete Ausrüstung etc., dürfen Arbeiten nicht durchgeführt werden.

#### b) Rettungsmaßnahmen

Rettungsmaßnahmen sind dann durchzuführen, wenn sie erforderlich sind. Dies gilt für den Arbeits- und Freizeitbereich (Verkehr etc.). Selbstverständlich sind auch dabei alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Leben und Gesundheit der Rettungspersonen und aller anderen zu schützen.

Für die Rettung von Menschenleben muss allerdings von einer anderen "Risikobereitschaft" ausgegangen werden als bei der Durchführung von Arbeiten.

Zugleich ist zu beachten, dass — insbesondere (freiwillige) — Rettungsorganisationen einen weit höheren Ausbildungsstand im Umgang mit Rettungssystemen aufweisen sollten als ein Arbeitnehmer, welcher ohnedies davon überzeugt ist, "dass (mir) nie etwas passiert".



## 2.2 Unterschiedliche Ausbildungsvorschriften

### a) Unterweisung

Jeder Arbeitnehmer, welcher zu "gefährlichen" Arbeiten herangezogen wird, muss gemäß den gültigen Arbeitnehmerschutzvorschriften vor "seiner ersten Verwendung" einer Unterweisung unterzogen werden. Dass er geistig und körperlich geeignet sein muss, ist dafür Voraussetzung.

Diese Unterweisung muss sich auf die von ihm auszuführenden Tätigkeiten und verwendeten Hilfsmittel (Ausrüstung) beziehen.

Diesbezüglich sind im Weiteren die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnen- Schutzgesetzes (ASchG) einzuhalten.

### b) Ausbildung

Die Ausbildung von Mitgliedern (freiwilliger) Einsatzorganisationen erfolgt nach den Vorschriften der jeweiligen Dachorganisation (Landesverband, Bundesverband etc. der beispielsweise Freiwilligen Feuerwehren, Rettung, Wasserrettung, Bergrettung etc.).

Da die Situationen, welche das jeweilige Mitglied der Organisation im Einsatzfall einer Menschenrettung erwartet, nicht vorhersehbar sind, ist die Ausbildung völlig anders strukturiert und sollte diese bedeutend umfangreicher und universeller gestaltet sein.

## 2.3 Aufgabenstellung

### a) Verpflichtung

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragene Tätigkeit auszuführen (z.B. Montage eines Handymastens, Arbeiten in einem Behälter, Durchführung von Reparaturen auf Stützen etc.).

Dabei darf der Vorgesetzte den Arbeitnehmer allerdings nicht "in Gefahr" bringen. Selbstverständlich kann sich jeder Arbeitnehmer weigern, für ihn oder andere Personen gefährliche Arbeiten auszuführen.

**Werden alle Gesetze und Vorschriften eingehalten, kann der Arbeitnehmer die Durchführung einer Tätigkeit praktisch nicht ohne arbeitsrechtlichen Folgen ablehnen.**

### b) Freiwilligkeit

Jedes Mitglied einer Einsatzorganisation kann (und muss) im Ernstfall selbst entscheiden, ob es selbst das entsprechend hohe Risiko eingehen kann oder will (z.B. Abseilen in eine Felswand unter Lawinengefahr, Steinschlagrisiko, Einsatz während eines Gewitters). — Eine Abwägung zwischen möglicher (Lebens-) Rettung und eigener Gefährdung wird im Einzelfall von ihm persönlich unter Rücksprache mit dem Einsatzleiter erfolgen.

**Jedes Mitglied einer Einsatzorganisation kann jederzeit die Durchführung von Tätigkeiten ablehnen, wenn ihm diese zu gefährlich erscheinen (für ihn selbst oder für die zu rettende Person). — Dies auch dann, wenn er sich grundsätzlich zur Hilfeleistung in der jeweiligen Organisation verpflichtet hat.**



### 3. UNTERSCHIEDLICHE AUSRÜSTUNG

#### a) Arbeitsbereiche

Die Ausrüstungskomponenten der persönlichen Schutzausrüstung müssen der PSA– SV gemäß den einschlägigen Normen entsprechen.

Vor allem im Bereich der Kategorie III — Persönliche Schutzausrüstung zum Schutz gegen Stürze aus der Höhe ("tödliche Gefahren und ernste irreversible Gesundheitsschäden") ist besonders darauf zu achten, dass keine anderen Ausrüstungskomponenten und Systeme als die entsprechend baumustergeprüften zum Einsatz kommen.

Grundsätzlich darf der "Inverkehrbringer" (Hersteller, Händler) nur Produkte auf den Markt bringen, welche der PSA– Sicherheitsverordnung und damit den einschlägigen Normen entsprechen. Bei Rettungsgeräten zum Heben und Senken von Personen, welche nicht kraftbetrieben (durch Handkraft angetrieben werden) gibt es keine klaren Definitionen (siehe AM– VO). Reine Abseilgeräte und Rettungshubgeräte sind Inhalt der EN 341 bzw. EN 1496.

#### b) Einsatzorganisationen

Einsatzorganisationen fallen unter die Gruppe der "Not– und Rettungsdienste" (laut PSA– SV Anhang L 393/19 vom 30.12.89 Artikel 2 (2) b)) und können sich damit Ausrüstungskomponenten und –Systemen bedienen, welche nicht den Richtlinien des PSA– SV unterliegen.

Diese Ausrüstung darf Arbeitnehmern von Arbeitgebern nicht zur Verfügung gestellt werden!

### 4. GEBRAUCHSANLEITUNGEN

Die Gebrauchsanleitungen ("Verwenderinformationen") sind von jedem Verwender — gleichgültig ob Arbeitnehmer oder Mitglied einer Einsatzorganisation — zu beachten und einzuhalten.

**Gebrauchsanleitungen der Hersteller sind in beiden Bereichen zu beachten und schließen bei Nichtbeachtung jede Gewährleistung durch den Hersteller aus. Dies gilt insbesondere für die Produkthaftpflicht.**

ACHTUNG !

In Lehrbüchern und Skripten für Schulungen von den Gebrauchsanleitungen der Hersteller abweichende Methoden etc. dürfen nicht angewendet werden.

Steht ein Unfall mit Personenschaden in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Anwendung, die in einem Lehrbuch, Skriptum etc. gutgeheißen wird, jedoch laut Gebrauchsanleitung des Herstellers nicht zulässig ist, könnte sich die geklagte Person (zivilrechtlich) nur mehr beim Verfasser der Druckschrift schadlos halten. Strafrechtlich dürfte der Ausgang sehr unbestimmt sein, da Gutachter den "Stand der Technik" abzugrenzen hätten und sich diesbezüglich Widersprüche ergeben.

*Dies ist soviel wie zwecklos, da sich jeder Verfasser diesbezüglich rechtlich abgesichert hat. (Anmerkung des Verfassers dieser Information)*

**5. ZUSAMMENFASSUNG:**

Mitglieder von (freiwilligen) Einsatzorganisationen sollten mit der, von der jeweiligen Organisation geschulten Ausrüstung arbeiten, jedoch nicht mit Material eines Unternehmens (z.B. Seilbahn), für welches sie weder geschult noch unterwiesen sind!

Arbeitnehmer dürfen nur mit jenem Material arbeiten, welches der zuständige Arbeitgeber bereitstellt, mit welchem die gesetzlich vorgeschriebene Unterweisung erfolgt ist und welches auch den laufenden Überprüfungen unterzogen wird.

© Technisches Büro  Ing. Hansjörg Kendlerr GmbH., Römerstr. 163, A-6072 Lans bei Innsbruck

Telefon: +43 (0) 512 / 3 77 9 47    Telefax: +43 (0) 512 / 3 77 9 47 – 20  
E- Mail: office@kendlerr.org        Homepage:            www.kendlerr.org

Innsbruck, am 17.07.2020